

Sitten, den 28. April 2025

Rückwirkung der Vermögensänderung eines Bewohners in einem APH

Hintergrund

Seit der Einführung der neuen Richtlinien durch den Grossen Rat im April 2019 müssen die Alters- und Pflegeheime (APH) jede wesentliche Vermögensänderung (mehr als 20 %) rückwirkend auf den 1. Januar anwenden, sobald eine neue Steuerveranlagung vorliegt. (Punkt 7 der [Richtlinie betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten](#))

Problematik

Die systematische Rückwirkung auf den 1. Januar ist zwar in den Richtlinien vorgesehen, führt jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand für die APHs. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es besser wäre, die Richtlinien zu überarbeiten, um diesen Verwaltungsaufwand zu verringern, z. B. durch eine Begrenzung der Rückwirkung oder eine Änderung der Schwellenwerte oder Kontrollmodalitäten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass APHs keine Steuerbehörden sind und nicht befugt sind, die Richtigkeit von Vermögenserklärungen zu überprüfen.

Antrag an die COFIN

Die Mitglieder der COFIN werden gebeten, sich zur derzeitigen Anwendung der Rückwirkung zu äussern: Wird dies als ein Problem wahrgenommen, das behandelt werden muss? Hat die Kommission die Kompetenz, mögliche Lösungen dafür zu prüfen (Begrenzung, Anpassung der Schwellenwerte)? Falls nicht, müsste die geeignete Instanz identifiziert werden. Eine Überarbeitung der Richtlinien könnte auch auf politischer Ebene in Betracht gezogen werden.